

SATZUNG

für den „Verein Freiwillige Feuerwehr Rauenthal e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr Rauenthal e.V.“
- (2) Der Sitz ist in Eltville am Rhein, Stadtteil Rauenthal.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden VR 5755 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Rauenthal, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Alters- und Einsatzabteilung) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder, zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung und Aufrechterhaltung einer Kinderfeuerwehr und einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Kinderbetreuung und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den, am Brandschutz Interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sowie deren Betreuer;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben, auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind oder aus gesundheitlichen Gründen bereits vor Erreichen der Altersgrenze keinen Dienst mehr in der Einsatzabteilung leisten können.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Namen der zur Ernennung anstehenden Ehrenmitglieder sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung zu nennen.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft vom Ehepartner mit allen Rechten und Pflichten übernommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Er ist insbesondere auszusprechen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist mit einem Sitz in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind stimmberechtigt und wählbar, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden durch einen von ihnen benannten Bevollmächtigten mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie sind nicht wählbar.
- (5) Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge zu stellen.
- (6) Mitglieder der Einsatz-, sowie Ehren- und Altersabteilung haben Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Rheingau (KFVR), gemäß deren Satzung, sofern sie auch Vereinsmitglieder sind. Für die Mitglieder der Einsatzabteilung werden die Beiträge zur Sterbekasse des KFVR aus den Mitteln des Vereins aufgebracht. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung müssen die Beiträge zur Sterbekasse selbst tragen. Diese sind jährlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Vereins zu entrichten.

- (7) Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für sie bindend. Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu zahlen.
- (8) Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vereinsvorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
b) die Wahl des Vereinsvorstandes oder Ergänzungswahlen;
c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
f) Wahl der Kassenprüfer;
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, dann ernennt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male am gleichen Tag, 15 Minuten später zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält
- (4) Vorstandswahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlleiter darf kein Mitglied des Vorstandes sein und ist während der Ausübung seines Amtes nicht in den Vorstand wählbar.

- (5) Zur Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die natürliche Personen und in der Versammlung anwesend sind; andernfalls nur dann, wenn deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vor Beginn der Sitzung dem Vorstand vorliegt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (8) Die Jahreshauptversammlung des Vereins kann parallel mit der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung bei gemeinsamer Tagesordnung abgehalten werden.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Rechnungsführer;
 - d) dem Schriftführer.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses
 - b) dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- (4) Zum ersten sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied der Einsatzabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung ist.
- (5) Ist der Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört er Kraft Amtes dem erweiterten Vereinsvorstand an. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Wehrführer.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Ein Mitglied des Vereins wird vom Vorsitzenden zum stellvertretenden Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode ernannt.
- (8) Ein Mitglied des Vereins wird vom Vorsitzenden zum stellvertretenden Rechnungsführer für die Dauer der Wahlperiode ernannt.
- (9) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- (10) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (11) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Vorsitzende kann weitere Personen (Berater) zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes

§ 16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rauenthal ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abzugebenden Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Eltville am Rhein zur Sicherstellung des Brandschutzes in Eltville am Rhein, Stadtteil Rauenthal.

§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit, Sperrung der Daten und das Recht auf Löschung der Daten.
- (4) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (5) Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (6) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

- (7) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- (8) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit §9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitsbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Minderheitsliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO)
- (9) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 in Rauenthal beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.